

GASTKOMMENTAR

Die Generalversammlung und das Coronavirus – Notfallplanung aus rechtlicher Perspektive

Der Bundesrat hat aufgrund des Coronavirus eine besondere Lage ausgerufen und verbietet vorderhand Grossveranstaltungen von über 1000 Menschen. Dies hat auch Konsequenzen für Generalversammlungen von grossen Publikumsgesellschaften.

Felix Horber und David Frick

05.03.2020, 05.30 Uhr



Das Corona-Virus könnte auch geplante Aktionärsversammlungen vor Probleme stellen.

Peter Schneider / Keystone

Die Mitwirkungsrechte der Aktionäre müssen gemäss Obligationenrecht in der Generalversammlung (GV) ausgeübt werden. Für alle Beschlussfassungen wird die physische Präsenz der Aktionäre, ihrer persönlichen Vertreter oder des institutionellen Stimmrechtsvertreters an der Generalversammlung verlangt. Nach geltendem Recht kann die Generalversammlung der Aktionäre – anders als bei der Genossenschaft und der GmbH – nicht durch die schriftliche Stimmabgabe ersetzt werden. Der Gesetzgeber geht von der Vorstellung aus, dass die demokratische Willensbildung und Entscheidungsfindung nur in der Versammlung selbst stattfinden kann. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bei der Aktiengesellschaft schriftlich auf dem Korrespondenzweg gefasste Generalversammlungsbeschlüsse nichtig. Auch Delegiertenversammlungen, wie sie aus dem Vereinsrecht bekannt sind, sind keine Alternativformen zur Generalversammlung.

Forcierte Stimmrechtsinstruktion

In Generalversammlungen von börsenkotierten Publikumsgesellschaften vertreten die physisch im Saal anwesenden (Klein-)Aktionäre in der Regel einen verhältnismässig geringen Anteil am stimmberechtigten Aktienkapital, während der Löwenanteil der Stimmen vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten wird. Doch grössere Menschenansammlungen sind in Krisensituationen unerwünscht oder werden gar, wie jüngst vom Bundesrat entschieden, verboten. In solch kritischen Situationen besteht schon heute die Möglichkeit, die Aktionäre im Vorfeld der Generalversammlung speziell zu ermuntern, ausnahmsweise auf die persönliche Teilnahme zu verzichten und ihre Stimmrechtsinstruktionen schriftlich oder elektronisch dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zukommen zu lassen. Dadurch kann der Teilnehmerkreis an der Generalversammlung stark reduziert und das Risikopotenzial gesenkt werden.

Eine solchermassen «forcierte Stimmrechtsinstruktion» erscheint als angemessene und verhältnismässige Reaktion in einer Krisensituation.

Sinnvollerweise könnte der Ablauf der GV in diesem Szenario stark vereinfacht und auf das juristisch Notwendige reduziert werden, was auch zu einem geringeren Organisationsaufwand führt. Die Information der Aktionäre könnte in diesem Szenario über einen Flyer erfolgen, welcher der GV-Einladung beigelegt oder den Aktionären später, je nach Situation des Einzelfalls, separat zugestellt wird. Darin könnte auch auf weitere Informationskanäle sowie den Umgang mit allfälligen Fragen der Aktionäre hingewiesen werden. Noch einfacher würde es, wenn eine solche «forcierte» Stimmrechtsinstruktion behördlich durch «Corona-Recht» angeordnet würde.

Ultima Ratio: Absage und Verschiebung

Ist die Krisenlage derart akut, dass eine Durchführung der Generalversammlung nicht mehr denkbar oder gar behördlich untersagt ist, hat der Verwaltungsrat nur noch eine Option. Er muss die Verschiebung der Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt anordnen. Zwar sieht das Obligationenrecht vor, dass der Verwaltungsrat die ordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen hat. Dies gilt aber als Ordnungsvorschrift und nicht als zwingendes Zeitfenster, so dass eine Neuansetzung der Generalversammlung auch erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen könnte.

Hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung noch nicht formell einberufen, sind die Aktionäre, die Stakeholders und die zuständigen Behörden über die Nichtdurchführung der Generalversammlung zeitnah und angemessen zu informieren. Ist die Generalversammlung schon einberufen und sind die GV-Unterlagen mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates bereits zugestellt und publiziert, ist die Generalversammlung vom Verwaltungsrat auf den offiziellen Publikationskanälen, die auch für die Einberufung Verwendung finden, zu nullifizieren.

In beiden Konstellationen empfiehlt es sich, die Gründe für die Absage kurz darzulegen und mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die abgesagte ordentliche GV auf einen späteren, im Moment noch nicht bestimmmbaren Termin verschoben und neu angesetzt wird. Falls bereits eine Traktandenliste versandt worden ist, kann diese (mit den nötigen Abänderungen) auch beim zweiten Anlauf verwendet werden – unter Einhaltung der üblichen Formvorschriften, die bei der Einberufung einer Generalversammlung zu beachten bleiben.

Die Verschiebung der GV stellt ein absolutes Notfallszenario dar, insbesondere wegen der damit verbundenen Verzögerung der Dividendenzahlungen.

Das neue Aktienrecht sieht eine virtuelle GV vor, womit in Zukunft optional auf die physische Präsenz des Aktionariats verzichtet werden könnte. Die Möglichkeit der virtuellen GV besteht allerdings nur dann, wenn die entsprechenden Vorkehrungen – einschließlich der statutarischen Bestimmungen und der technischen Einrichtungen – bereits getroffen sind. So gesehen könnte sie in einem Ausnahmefall – wie in der aktuellen Bedrohungslage durch das Coronavirus – nicht spontan eingesetzt werden.

Felix Horber ist Generalsekretär bei der Swiss Re, nebenamtlicher Oberrichter in Zug und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen; David Frick ist Sekretär des Verwaltungsrats von Nestlé und Präsident der Rechtskommission von Economiesuisse.

Mehr zum Thema